

<b>Entgeltordnung für die Sporthallen der Gemeinde Zschorlau</b>
--

### **§ 1 Grundsätzliches**

Die Gemeinde Zschorlau erhebt für die Benutzung der Sporthallen der Gemeinde Zschorlau privatrechtliche Entgelte.

### **§ 2 Erhebung von Benutzungsentgelten**

Die Höhe der Benutzungsentgelte richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Tarif zur Entgeltordnung für die Sporthallen der Gemeinde Zschorlau.

Die Entgelthöhe ist in einzelne Nutzergruppen festgesetzt.

Unter Nutzergruppe 1 fallen private Gruppen, die in keinem Verein organisiert sind und für Sportgruppen, die nicht in einem örtlichen Sportverein organisiert sind.

Nutzergruppe 1 gilt ebenfalls für Kinder- und Jugendgruppen anderer Sportvereine, sowie für Behindertensportgruppen.

Zu der Nutzergruppe 2 gehören Vereine / Kirchen aus Zschorlau einschließlich aus den Ortsteilen Burkhardtgrün und Albernau, wobei bei diesen Sportgruppen nachweislich 80% Mitglieder eines örtlichen Sportvereins sein müssen.

### **§ 3 Entgeltschuldner, Erhebungstatbestand und Entstehen der Zahlungspflicht**

- (1) Entgeltschuldner sind die Benutzer und /oder der Antragsteller für die Sporthallen. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Entgelte werden für jede Benutzung erhoben, soweit sich aus dieser Entgeltordnung nichts anderes ergibt.
- (3) Die Entgelte entstehen:
  - a) bei einmaliger Benutzung mit Beendigung der Nutzung,
  - b) bei Benutzungen in Verbindung mit der Erhebung von Eintrittsgeldern nach Beendigung der Benutzung,
  - c) bei regelmäßig wiederkehrender stundenweiser Benutzung an bestimmten Tagen eines Jahres, eines Halbjahres oder einer Saison bei Beginn der Nutzung.

### **§ 4 Befreiungen von der Entgelterhebung**

Von der Entgelterhebung sind befreit:

- a) Kindergruppen Zschorlauer Vereine bis zu einem Alter von 18 Jahren
- b) Schulen der Gemeinde Zschorlau sowie die Kindereinrichtungen im Gemeindegebiet, soweit es sich um einrichtungsspezifische Veranstaltungen oder Aktivitäten im Rahmen der laufenden Arbeiten der Arbeitsgemeinschaften handelt.

**§ 5**

**Ausnahmen von der Erhebung von Benutzungsentgelte**

In begründeten Einzelfällen kann der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Zschorlau Ausnahmen von § 2 dieser Entgeltordnung zulassen. Zum einen wenn der besondere Zweck der Veranstaltung es erfordert und zum anderen, wenn die Durchführung im Interesse der Gemeinde Zschorlau steht.

**§ 6 Fälligkeit der Entgelte**

- (1) Die Entgelte werden mit ihrer Entstehung fällig.
- (2) In den Fällen des § 3 Abs.3 Buchstabe a) und b) kann ein späterer Zeitpunkt bestimmt werden.

**§ 7 Inkrafttreten**

Die vorstehende Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Sporthallen der Gemeinde Zschorlau vom 03.09.2013 außer Kraft.

Zschorlau, den 24.09.2018



Wolfgang Leonhardt  
Bürgermeister



(Siegel)